

ANHANG VIII**LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER
FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

(gemäß Artikel 120 des Assoziationsabkommens)

TEIL A**LISTE DER GEMEINSCHAFT****Einleitung**

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.
2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

A	Österreich
B	Belgien
I	Italien
D	Deutschland

IRL	Irland
DK	Dänemark
L	Luxemburg
E	Spanien
NL	Niederlande
F	Frankreich
FIN	Finnland
P	Portugal
GR	Griechenland
S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHR- TEN SEKTOREN			
	3) In allen EG-Mitgliedstaaten ¹ können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen ² .	3) a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.	
		b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.	

¹ Finnland, Österreich und Schweden haben keine horizontalen Vorbehalte für als öffentliche Versorgungsleistungen angesehene Dienstleistungen geltend gemacht.

² Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z.B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z.B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

		Gründung juristischer Personen 3) S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben ¹ . Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.	
	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. S: Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben ² . S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.	
	Juristische Personen 3) FIN: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. FIM oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde.	FIN: Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Will eine ausländische Organisation oder Stiftung, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis.	

¹ Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

² Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen ihren Wohnsitz entweder in Finnland oder in einem der übrigen Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	FIN: Haben mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer ihren Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so ist eine Genehmigung erforderlich. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	
	Erwerb von Immobilien DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Ministeriums der Verteidigung. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.	Erwerb von Immobilien A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht. IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der <i>Land Commission</i>. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.	
		I: Nicht konsolidiert für den Erwerb von Immobilien. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.	
	Investitionen F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am		

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.		
	F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. F: Für die Aufnahme bestimmter¹ gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.		
		Subventionen Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil dieses Gebietes niedergelassen sind. Nicht konsolidiert für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Nicht konsolidiert für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind durch die in dieser Liste übernommenen Verpflichtungen nicht verpflichtet, Subventionen für Dienstleistungen anzubieten, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden. Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates beschränkt werden.	

¹ Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	4) Nicht konsolidiert, außer für Maßnahmen, die die Einreise in einen Mitgliedstaat und den vorübergehenden Aufenthalt ¹ in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ² erforderlich ist; dies gilt für nachstehende Kategorien natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen:	4) Nicht konsolidiert, außer für Maßnahmen, die die in der Spalte "Beschränkungen des Marktzugangs" genannten Kategorien natürlicher Personen betreffen.	
	i) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören, als gesellschaftsintern versetztes Personal ³ , sofern der Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):	Die EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nicht für Angehörige von Drittstaaten. Die Anerkennung der Befähigungsnachweise, die zur Erbringung reglementierter freiberuflicher Dienstleistungen durch Angehörige von Drittstaaten erforderlich sind, fällt weiter unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sofern im Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt ist. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.	
	a) Führungskräfte einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw. Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören: - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung, - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.	

- ¹ Die Dauer des "vorübergehenden Aufenthalts" wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und richtet sich gegebenenfalls nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung. Die genaue Dauer ist je nach der in dieser Liste genannten Kategorie natürlicher Personen unterschiedlich.
- ² Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge.
- ³ Das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfasst die natürlichen Personen, die von einer im Hoheitsgebiet Chiles niedergelassenen juristischen Person, bei der es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handeln darf, beschäftigt und zur Erbringung einer Dienstleistung mittels einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates versetzt werden; die betreffende juristische Person muss ihren Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Büro, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) dieser juristischen Person erfolgen, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, tatsächlich gleichartige Dienstleistungen erbringt.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	b) Personal einer juristischen Person mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt.		
	ii) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören:		
	a) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einem Gebiet eines Mitgliedstaates haben, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, und die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und um vorübergehende Einreise für die Aushandlung oder den Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.		
	b) Führungskräfte einer juristischen Person im Sinne der Ziffer i Buchstabe a, die für die Gründung einer gewerblichen Niederlassung eines chilenischen Dienstleistungserbringers in einem Mitgliedstaat zuständig sind, sofern		
	- diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und		
	- der Dienstleistungserbringer seinen Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.		
	F: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit ¹ benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.		

¹ Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	I: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich..		
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
7. FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR¹			
1.	Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen im Einklang mit der beigefügten "Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen" (im Folgenden "Vereinbarung" genannt) Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen.		
2.	Diese Verpflichtungen gelten vorbehaltlich der Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die im Abschnitt "Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren" dieser Liste aufgeführt sind und die für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren gelten.		
3.	Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs für die Erbringungsweisen 1 und 2 gelten nur für die Transaktionen, die unter den den Marktzugang betreffenden Abschnitten A.1 und A.2 der Vereinbarung genannt sind.		
4.	Unbeschadet der Nummer 1 gelten für die Erbringungsweise 4 bei Finanzdienstleistungen die im Abschnitt "Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren" aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung; dies gilt nicht für Schweden; in diesem Fall werden die Verpflichtungen im Einklang mit der Vereinbarung übernommen.		
5.	Die Marktzulassung neuer Finanzdienstleistungen oder -produkte kann vom Bestehen und von der Einhaltung eines Regulierungsrahmens abhängig gemacht werden, mit dem die in Artikel 121 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.		
6.	Finanzinstitutionen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, müssen in der Regel und ohne Diskriminierung eine bestimmte Rechtsform haben.		

¹ Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen chilenischer Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf Gemeinschaftsebene harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft bieten. Derartige Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaates geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaate belegen sein müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen die in dieser Liste aufgeführten Beschränkungen nur auf eine direkte gewerbliche Niederlassung von Chile aus und auf die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen von Chile aus anwenden; ein Mitgliedstaat darf diese Beschränkungen, auch die die Niederlassung betreffenden, also nicht auf in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassene chilenische Tochtergesellschaften anwenden, es sei denn, diese Beschränkungen können im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auch auf Gesellschaften oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

A. Versicherungs- dienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	1) A: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten. A: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. D: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. D: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen. I: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. FIN: Versicherungsdienstleistungen nach Nummer 3 Buchstabe a der Vereinbarung dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle im Europäischen Wirtschaftsraum oder einer Zweigstelle in Finnland angeboten werden. FIN: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum. F: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind.	1) A: Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.	Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen die zusätzlichen Verpflichtungen, die in den beigefügten "Zusätzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft" enthalten sind.
--	--	--	--

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	I: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. S: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.		
	2) A: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten. A: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. D: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden.	2) A: Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	D: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen. F: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. I: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. 3) A: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.	3) S: Nicht in Schweden gegründete Sachversicherungsgesellschaften, die in Schweden tätig sind, werden nicht nach dem Nettoergebnis besteuert, sondern auf der Grundlage des Prämienaufkommens aus Direktversicherungsverträgen. S: Versicherungsgesellschaften dürfen nur von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Personen und von juristischen Personen gegründet werden, die im Europäischen Wirtschaftsraum registriert sind.	
	GR: Das Recht auf Niederlassung erstreckt sich nicht auf die Einrichtung von Vertretungen und anderen Formen der geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Agenturen, Zweigstellen oder Hauptstellen nieder. FIN: Der Geschäftsführer, mindestens ein Rechnungsprüfer und mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit. FIN: Zweigstellen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für gesetzliche Sozialversicherungen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) erhalten.		

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	F: Die Niederlassung von Zweigstellen bedarf einer besonderen Zulassung des Leiters der Zweigstelle. I: Als Versicherungsmathematiker dürfen nur natürliche Personen und Personengesellschaften, nicht aber Kapitalgesellschaften tätig werden. I: Die Genehmigung der Niederlassung von Zweigstellen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. IRL: Das Recht auf Niederlassung erstreckt sich nicht auf die Einrichtung von Vertretungen. S: Die gewerbliche Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigstelle erfolgen.		
	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen: GR: Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands einer in Griechenland niedergelassenen Gesellschaft müssen Angehörige eines Mitgliedstaates sein.	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Beschränkungen: A: Eine Zweigstelle muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. DK: Der Generalvertreter einer Versicherungszweigstelle muss seit mindestens zwei Jahren in Dänemark ansässig sein, es sei denn, er ist Angehöriger eines Mitgliedstaates. Der Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie kann Ausnahmen zulassen. DK: Leiter und Mitglieder des Vorstands einer Gesellschaft müssen in Dänemark ansässig sein. Der Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie kann jedoch Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen werden ohne Diskriminierung genehmigt. I: Versicherungsmathematiker müssen ihren Wohnsitz in Italien haben.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	1) ¹ B: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. I: Ungebunden für "promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten). IRL: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z.B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.	1) Keine	Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen die zusätzlichen Verpflichtungen, die in den beigefügten "Zusätzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft" enthalten sind.
	2) ² FIN: Zahlungen staatlicher Einrichtungen (Ausgaben) werden über die Sampo Bank vorgenommen. In besonderen, begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.	2) Keine	

¹ I: Die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten kann verboten werden, wenn der Schutz der Investoren erheblich beeinträchtigt zu werden droht. Nur zugelassene Banken und Investmentgesellschaften müssen bei der Anlageberatung für Finanzinstrumente, bei der Beratung von Unternehmen hinsichtlich Kapitalstruktur, Unternehmensstrategie und damit zusammenhängenden Fragen sowie bei Beratung und Dienstleistungen bei Fusion und Erwerb von Unternehmen die Geschäftsführungsregeln einhalten. Die Beratungsdienstleistungen dürfen nicht die Verwaltung von Vermögen umfassen.

² I: Zugelassene Personen, die zur gemeinsamen Vermögensverwaltung ermächtigt sind, haften für die Anlagetätigkeit ihrer beauftragten Berater (Gemeinsame Vermögensverwaltung, ohne OGAW).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	3) Alle Mitgliedstaaten: - Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Niederlassung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich. - Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft tätig werden.	3) S: Eine Bankgesellschaft darf nur von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Person oder einer ausländischen Bank gegründet werden. Eine Sparkasse darf nur von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Person gegründet werden.	
	DK: Finanzinstitute dürfen nur über Tochtergesellschaften nach dänischem Recht Wertpapiere an der Kopenhagener Börse handeln. FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Vertreter, der Geschäftsführer, der Bevollmächtigte und der Zeichnungsberechtigten des Finanzinstituts müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben; das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Ferner muss mindestens ein Rechnungsprüfer seinen Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.		
	FIN: Private Makler von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und sind an die Erfüllung der von diesem festgelegten Voraussetzungen geknüpft. FIN: Zahlungen staatlicher Einrichtungen (Ausgaben) werden über die Sampo Bank vorgenommen. In besonderen, begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.		
	GR: Voraussetzung für die Errichtung und Geschäftstätigkeit von Zweigstellen ist die Einfuhr eines bestimmten Mindestbetrages an Devisen, der in Euro umgetauscht und während der gesamten Dauer der Geschäftstätigkeit der ausländischen Bank in Griechenland dort verbleiben muss: - Bei bis zu vier (4) Zweigstellen entspricht dieser Betrag derzeit der Hälfte des Mindestaktienkapitals, das für die Gründung eines Kreditinstituts in Griechenland erforderlich ist;		

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	- Bei mehr Zweigstellen entspricht dieser Betrag derzeit dem Mindestaktienkapital, das für die Gründung eines Kreditinstituts in Griechenland erforderlich ist. I: Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. I: Vertretungen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.		
	I: Abrechnungsdienstleistungen, einschließlich der Endabrechnung, dürfen nur von Unternehmen erbracht werden, die von der Bank von Italien im Einvernehmen mit Consob ordnungsgemäß zugelassen sind und beaufsichtigt werden. I: Wertpapiere dürfen nur von ordnungsgemäß zugelassenen Unternehmen öffentlich angeboten werden. I: Zentralisierte Verwahr-, Treuhand- und Verwaltungsdienstleistungen dürfen nur von Unternehmen erbracht werden, die von Consob im Einvernehmen mit der Bank von Italien ordnungsgemäß zugelassen sind und beaufsichtigt werden.		
	I: Bei anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren als solchen OGAWs, die den harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegründet sein und in Italien mit einer Zweigstelle niedergelassen sein. Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften für Wertpapieranlagen mit satzungsmäßigem Hauptsitz in der Europäischen Gemeinschaft verwaltet werden. Auch Verwaltungsgesellschaften (geschlossene Anlagefonds und Immobilienfonds) müssen in Italien gegründet sein.		

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	IRL: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAWs) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft gegründet sein. Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Vollhafter nach irischem Recht gegründet sein.		
	IRL: Um Mitglied der irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine rechtsfähige Gesellschaft oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IRL: Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlageberatung erfordert entweder i) eine Zulassung in Irland, wofür die betreffende Einrichtung in der Regel eine rechtsfähige Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder ein Alleinkaufmann mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss (die Aufsichtsbehörde kann auch Zweigstellen von Drittstaatseinrichtungen zulassen), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen. P: Voraussetzung für die Niederlassung von Nichtgemeinschaftsbanken ist eine Einzelzulassung durch den Minister der Finanzen. Die Niederlassung muss der Leistungsfähigkeit des inländischen Bankensystems förderlich sein oder die Internationalisierung der portugiesischen Wirtschaft spürbar voranbringen.		

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	P: Zweigstellen von Risikokapitalgesellschaften mit Hauptsitz in einem Drittstaat dürfen keine Risikokapitaldienstleistungen erbringen. Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften verwaltet werden. S: Die gewerbliche Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Unternehmen darf nur in Form einer Zweigstelle bzw. Bei Banken auch in Form einer Vertretung bestehen.		
	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen: F: Sociétés d'investissement à capital fixe: Es gelten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Vorstandsvorsitzenden, der Generaldirektoren und von mindestens zwei Dritteln der Verwalter sowie, wenn das Wertpapierunternehmen einen Aufsichtsrat oder -ausschuss hat, der Mitglieder des Aufsichtsrates oder seines Generaldirektors und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsausschusses. GR: Kreditinstitute müssen mindestens zwei Personen benennen, die für die Geschäftstätigkeit des Instituts haften. Diese Personen müssen ihren Wohnsitz in Griechenland haben.	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Beschränkungen: I: "Promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in Italien haben.	

ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

VERSICHERUNG

- a) Die Gemeinschaft nimmt die enge Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsregulierungs- und -aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis und unterstützt sie in ihren Anstrengungen, verbesserte Aufsichtsstandards zu fördern.
- b) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Direktversicherungsgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eingang zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich die Behörde des Mitgliedstaates nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- c) Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Direktversicherungsgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.

- d) Die Gemeinschaft bemüht sich nach besten Kräften, Fragen zu prüfen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Versicherungen betreffen, und Probleme zu behandeln, die sich auf den Binnenmarkt für Versicherungen auswirken könnten.
- e) Die Gemeinschaft merkt an, dass die Prämien für die Kraftfahrzeugversicherung nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung mehrerer Risikofaktoren berechnet werden können.
- f) Die Gemeinschaft merkt an, dass nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften für die Versicherungsbedingungen und Prämiensätze, die ein Versicherungsunternehmen zu verwenden beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht erforderlich ist.
- g) Die Gemeinschaft merkt an, dass nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften für eine Erhöhung der Prämien eine vorherige Genehmigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht erforderlich ist.

SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

- a) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in Anwendung der einschlägigen EG-Richtlinien vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Bankgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von 12 Monaten zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich der Mitgliedstaat nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- b) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Bankgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.
- c) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in Anwendung der einschlägigen EG-Richtlinien vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von sechs Monaten zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich der Mitgliedstaat nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- d) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Wertpapierdienstleistungen, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.

VEREINBARUNG ÜBER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Der Gemeinschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, bei der Übernahme besonderer Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens nach einem anderen Konzept als dem der allgemeinen Bestimmungen von Teil IV Titel III Kapitel II (Finanzdienstleistungen) vorzugehen. Es wurde vereinbart, dass dieses Konzept mit folgender Maßgabe angewandt werden kann:

- i) Es steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens.
- ii) Es besteht keine Vermutung hinsichtlich des Grades der Liberalisierung, zu dem sich eine Vertragspartei nach diesem Abkommen verpflichtet.

Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Verhandlungen unter den gegebenenfalls aufgeführten Bedingungen und Voraussetzungen nach folgendem Konzept besondere Verpflichtungen in ihre Liste eingetragen.

A. Marktzugang

Grenzüberschreitender Handel

1. Die Gemeinschaft gestattet gebietsfremden Finanzdienstleistungserbringern, als Auftraggeber, durch einen Vermittler oder als Vermittler unter Bedingungen, mit denen die Inländerbehandlung gewährt wird, folgende Dienstleistungen zu erbringen:

- a) Versicherung von Risiken in Bezug auf
 - i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr;
 - b) Rückversicherung und Retrozession und die in Artikel 117 Nummer 9 Ziffer iv genannten versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen;
 - c) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten nach Artikel 117 Nummer 9 Ziffer xv und Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen nach Artikel 117 Nummer 9 Ziffer xvi.
2. Die Gemeinschaft gestattet ihren Gebietsansässigen, im Hoheitsgebiet Chiles die in folgenden Bestimmungen genannten Finanzdienstleistungen zu erwerben:
- a) Nummer 1 Buchstabe a,
 - b) Nummer 1 Buchstabe b und

- c) Artikel 117 Nummer 9 Ziffern v bis xvi.

Gewerbliche Niederlassung

3. Die Gemeinschaft gewährt den Finanzdienstleistungserbringern Chiles das Recht, in ihrem Gebiet eine gewerbliche Niederlassung zu errichten oder auszubauen, auch durch Erwerb bestehender Unternehmen.
4. Die Gemeinschaft kann Bedingungen und Verfahren für die Genehmigung der Errichtung und des Ausbaus einer gewerblichen Niederlassung festlegen, soweit sie ihre Verpflichtung aus Nummer 3 nicht umgehen und mit den übrigen Pflichten aus diesem Abkommen vereinbar sind.

Vorübergehende Einreise von Personal

5. a) Die Gemeinschaft gestattet die vorübergehende Einreise des nachstehend aufgeführten Personals eines Finanzdienstleistungserbringers Chiles, der im Gebiet der Gemeinschaft eine gewerbliche Niederlassung errichtet oder errichtet hat, in ihr Gebiet:
 - i) hochrangiges Leitungspersonal, das über rechtlich geschützte Informationen verfügt, die für die Niederlassung, die Überwachung und die Erbringung der Dienstleistungen des Finanzdienstleistungserbringers wesentlich sind, und
 - ii) Spezialisten für die Geschäftstätigkeit des Finanzdienstleistungserbringers.

- b) Die Gemeinschaft gestattet vorbehaltlich der Verfügbarkeit qualifizierten Personals in ihrem Gebiet die vorübergehende Einreise des nachstehend aufgeführten Personals, das mit der gewerblichen Niederlassung eines Finanzdienstleistungserbringers Chiles verbunden ist, in ihr Gebiet:
 - i) Spezialisten für Computerdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Buchhaltung des Finanzdienstleistungserbringers und
 - ii) Spezialisten für Versicherungsmathematik und Rechtsfragen.

Diskriminierungsfreie Maßnahmen

- 6. Die Gemeinschaft bemüht sich, erhebliche negative Auswirkungen folgender Maßnahmen auf Finanzdienstleistungserbringer Chiles zu beseitigen oder zu begrenzen:
 - a) diskriminierungsfreie Maßnahmen, die Finanzdienstleistungserbringer daran hindern, im Gebiet der Gemeinschaft alle von der Gemeinschaft gestatteten Finanzdienstleistungen in der von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Form zu erbringen;
 - b) diskriminierungsfreie Maßnahmen, die die Ausweitung der Geschäftstätigkeit von Finanzdienstleistungserbringern auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft beschränken;

- c) Maßnahmen der Gemeinschaft, sofern sie dieselben Maßnahmen auf die Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen anwendet und ein Finanzdienstleistungserbringer Chiles seine Geschäftstätigkeit auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen konzentriert, und
- d) andere Maßnahmen, die, obwohl sie den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen, die Möglichkeiten der Finanzdienstleistungserbringer Chiles beeinträchtigen, auf dem Markt der Gemeinschaft eine Geschäftstätigkeit auszuüben, zu konkurrieren oder Zugang dazu zu finden;

dies setzt jedoch voraus, dass die nach dieser Nummer getroffenen Maßnahmen die Finanzdienstleistungserbringer der Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, nicht unangemessen diskriminiert.

- 7. Hinsichtlich der unter Nummer 6 Buchstaben a und b genannten diskriminierungsfreien Maßnahmen bemüht sich die Gemeinschaft, weder das derzeit vorhandene Ausmaß von Marktchancen noch die Vorteile, die die Finanzdienstleistungserbringer Chiles als Gruppe im Gebiet der Gemeinschaft bereits genießen, zu begrenzen oder zu beschränken; jedoch darf diese Verpflichtung nicht zu einer unangemessenen Diskriminierung der Finanzdienstleistungserbringer der Gemeinschaft führen.

B. Inländerbehandlung

- 1. Unter Bedingungen, mit denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt die Gemeinschaft den Finanzdienstleistungserbringern Chiles, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit dieser Nummer ist nicht beabsichtigt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaft zu gewähren.

2. Verlangt die Gemeinschaft, dass die Finanzdienstleistungserbringer Chiles Mitglied einer Selbstverwaltungskörperschaft, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarktes, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleistungserbringer der Gemeinschaft Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stellt die Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar solche Einrichtungen, Vorrechte oder Vorteile für die Erbringung von Finanzdienstleistungen bereit, so gewährleistet die Gemeinschaft, dass diese Einrichtungen den Finanzdienstleistungserbringern Chiles, die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassen sind, die Inländerbehandlung gewähren.

C. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Konzepts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "gebietsfremder Finanzdienstleistungserbringer" ist ein Finanzdienstleistungserbringer Chiles, der von einer Niederlassung im Hoheitsgebiet Chiles aus eine Finanzdienstleistung in das Gebiet der Gemeinschaft erbringt, unabhängig davon, ob dieser Finanzdienstleistungserbringer im Gebiet der Gemeinschaft eine gewerbliche Niederlassung hat oder nicht.
2. "gewerbliche Niederlassung" ist eine Unternehmung im Gebiet der Gemeinschaft zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und umfasst hundertprozentige und andere Tochtergesellschaften, Joint-Ventures, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Franchisegeschäfte, Zweigniederlassungen, Agenturen, Vertretungen und andere Organisationen.

LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

TEIL B

LISTE CHILES

(nur der spanische Text ist verbindlich)

Einleitung: Chile kann die Klassifikation der in dieser Liste aufgeführten Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Zentralen Gütersystematik (CPC) oder einer anderen für den chilenischen Finanzsektor für geeignet erachteten Klassifikation ergänzen und bereits klassifizierte Dienstleistungen auf der Grundlage einer neuen Fassung der CPC oder einer anderen geeigneten Klassifikation neu klassifizieren.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

CHILE - EU

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Bedingungen in den besonderen Verpflichtungen Chiles im Bereich der Finanzdienstleistungen, die den Marktzugang und die Inländerbehandlung beeinträchtigen.

1. Die alle Dienstleistungssektoren betreffenden Bedingungen der Liste in Teil B des Anhangs VII (Dienstleistungen) gelten auch für diese Liste, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

2. Das *Decreto Ley 600* (1974) (Gesetz über ausländische Investitionen) ist eine besondere freiwillige Investitionsregelung.

Alternativ zu der allgemeinen Regelung für die Einfuhr von Kapital nach Chile für Investitionen in Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen die Anwendung der Regelung des *Decreto Ley 600* beantragen.

Die im Kapitel "Finanzdienstleistungen" und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen gelten nicht für das *Decreto Ley 600* (Gesetz über ausländische Investitionen), für das *Ley 18.657* (Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital), für die Verlängerung oder sofortige Erneuerung dieser Gesetze, für Änderungen dieser Gesetze und für künftig in Chile erlassene besondere freiwillige Investitionsregelungen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen Investitionsanträge nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* ablehnen kann. Ferner kann der Ausschuss für ausländische Investitionen die Bedingungen der Investitionsverträge nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* festlegen.

3. Der chilenische Finanzsektor ist teilweise segmentiert. Dies bedeutet, dass die in- und ausländischen Einrichtungen, die eine Zulassung für Bankgeschäfte besitzen, nicht direkt im Bereich der Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte tätig sein dürfen und umgekehrt. Die in Chile tätigen in- und ausländischen Banken können jedoch mit Genehmigung der *Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras* (SBIF) Tochtergesellschaften mit eigenem Kapital errichten, um zusätzliche Finanzdienstleistungen zu ihrem Hauptgeschäft anbieten zu können. Hauptgeschäft der Banken ist es, in üblicher Form Geld von Kunden anzunehmen und Kredite in Form von Wertpapieren, begebaren Instrumenten oder sonstigen Kreditpapieren auszureichen.
4. Die in dieser Liste aufgeführten Teilsektoren und Dienstleistungen sind nach den einschlägigen chilenischen Rechtsvorschriften definiert.
5. Die Zahlungen und der Kapitalverkehr nach diesem Kapitel unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV.
6. Erbringungsweise 4 (Präsenz natürlicher Personen):

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Ungebunden, mit Ausnahme der Versetzung von natürlichen Personen innerhalb eines nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung) in Chile niedergelassenen ausländischen Unternehmens, von Führungs- und Fachkräften, die mindestens in den dem Einreiseantrag vorausgehenden zwei Jahren von der Organisation beschäftigt worden sind und dieselben Aufgaben wie in der Muttergesellschaft ihres Herkunftslandes wahrnehmen. In jedem Fall dürfen aber auf ausländische natürliche Personen nicht mehr als 15 % des gesamten in Chile beschäftigten Personals entfallen, wenn der Arbeitgeber mehr als 25 Personen einstellt.

Führungskräfte sind Angestellte, die unmittelbar dem Vorstand des in Chile niedergelassenen Unternehmens unterstehen und zu deren Kompetenzen unter anderem gehören:

- die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte;
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen.

Fachkräfte sind hochqualifizierte Angestellte, die für die Erbringung der Dienstleistungen unerlässlich sind aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder

- aufgrund einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
- aufgrund ungewöhnlicher Kenntnisse, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation unerlässlich sind;
- aufgrund der Nichtverfügbarkeit entsprechender Fachkräfte in Chile.

Zu den Führungs- und Fachkräften gehören nicht die Mitglieder des Vorstands (*Directorio*) einer in Chile niedergelassenen Gesellschaft.

Für alle rechtlichen Zwecke müssen die Führungs- und Fachkräfte ihren Wohnsitz in Chile haben. Der Aufenthalt von Dienstleistungserbringern ist auf zwei Jahre befristet und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dieses Personal unterliegt dem geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

7. Für Unternehmen, die in Chile in den Teilsektoren a) 2. Ergänzende Bankdienstleistungen, b) Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, c) Wertpapierdienstleistungen und d) Sonstige Finanzdienstleistungen tätig sind, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Vertretungen und sonstigen Formen der gewerblichen Niederlassung, kann Chile ohne Diskriminierung bestimmte Arten der juristischen Person beschränken oder vorschreiben.
8. Die Marktzulassung neuer Finanzdienstleistungen oder -produkte kann vom Bestehen und von der Einhaltung eines Regulierungsrahmens abhängig gemacht werden, mit dem die in Artikel 121 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.
9. Die Verpflichtungen Chiles gelten nicht für das System der sozialen Sicherheit, einschließlich des *Instituto de Normalización Previsional* (INP) nach dem *Ley 18.689*, der Pensionsfonds nach dem Decreto Ley 3500, der *Instituciones de Salud Previsional* (ISAPRES) nach dem *Ley 18.933*, des *Fondo Nacional de Salud* (FONASA) nach dem *Ley 18.469*, der *Cajas de Compensación* nach dem *Ley 18.833*, des *Ley 16.744* über Arbeitsunfälle, der Arbeitslosenversicherung nach dem *Ley 19.728* und der Änderungen zu diesen Gesetzen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen von den zu diesem Zweck durch Gesetz geschaffenen Einrichtungen erbracht werden oder durch Finanzinstitute, über die Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem System der sozialen Sicherheit erbracht werden oder erbracht werden könnten.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

10. Die Verpflichtungen Chiles, die die freiwilligen Pensionssparpläne betreffen, treten am 1. März 2005 in Kraft.			
11. Chile ist durch die Erbringungsweise 2 betreffenden Verpflichtungen nicht verpflichtet, Finanzdienstleistungserbringern zu gestatten, in seinem Hoheitsgebiet eine Geschäftstätigkeit auszuüben oder zu werben. Chile kann die Begriffe "Geschäftstätigkeit ausüben" und "werben" bestimmen.			
a) Bankdienstleistungen: 1. Dienstleistungen im Bankbereich oder Bankgeschäfte: Annahme von Einlagen (umfasst nur Girokonten, Sichteinlagen, Termineinlagen, Sparkonten, Finanzinstrumente mit Rückkaufverpflichtung und Einlagen für die Ausgabe von Banksicherheitstiteln)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ausländische Banken müssen in ihrem Herkunftsstaat rechtmäßig gegründet sein und über das nach chilenischem Recht erforderliche Kapital verfügen.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	
Ausreichung von Krediten (umfasst nur Kontokorrentkredite, Verbraucherkredite, Akkreditive, Hypotheken, indossable Hypothekenkredite, Kauf von Finanzinstrumenten mit Weiterverkaufsverpflichtung, Kredite für die Ausgabe von Banksicherheitstiteln und andere Finanzierungsarten, Ausgabe und Begebung von Ein- und Ausfuhrakkreditiven, Ausgabe und Bestätigung von Bereitschaftsakkreditiven.	Ausländische Banken dürfen eine Geschäftstätigkeit nur ausüben i) über eine Beteiligung an chilenischen Banken, die als Aktiengesellschaften niedergelassen sind; ii) durch Niederlassung als Aktiengesellschaft in Chile; iii) als Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften; in diesem Fall wird die Rechtspersönlichkeit im Herkunftsstaat anerkannt. Für die Zwecke der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen ausländischer Banken in Chile wird das tatsächlich in Chile investierte Kapital berücksichtigt und nicht das der Muttergesellschaft.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Kauf öffentlich angebotener Wertpapiere (umfasst nur Kauf von Schuldverschreibungen, Kauf von Akkreditiven, Zeichnung und Platzierung als Makler von Aktien, Schuldverschreibungen und Akkreditiven (Übernahme)) Ausgabe und Verwaltung von Kreditkarten (81133) (umfasst nur in Chile ausgegebene Kreditkarten) Ausgabe und Verwaltung von Scheckkarten Reiseschecks Zahlungsverkehr (Banküberweisungen) Diskontierung und Erwerb von gezogenen und eigenen Wechsel Indossament und Garantie von Verbindlichkeiten Dritter in chilenischer und ausländischer Währung Verwahrung von Wertpapieren Von der Chilenischen Zentralbank genehmigte Devisenmarktgeschäfte	Inländische oder ausländische natürliche oder juristische Personen können direkt oder über Dritte Anteile an einer Bank, die allein oder zusammen mit den bereits in ihrem Besitz befindlichen Anteilen mehr als 10 v.H. des Kapitals der Bank ausmachen, nur mit vorheriger Genehmigung der SBIF erwerben. Ferner können die Gesellschafter oder Anteilseigner eines Finanzinstituts mehr als 10 v.H. der Rechte bzw. Anteile an der Gesellschaft nur mit vorheriger Genehmigung der SBIF übertragen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
--	---	---	--

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Von der Chilenischen Zentralbank genehmigte Derivatengeschäfte (umfasst nur Termingeschäfte und Währungs- und Zinsswaps) <i>"Comisiones de confianza"</i>			
Freiwillige Pensionssparpläne (Planes de Ahorro Previsional Voluntario)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Sparpläne dürfen nur von in Chile nach einer der genannten Regelungen niedergelassenen Banken angeboten werden. Die Pläne bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SBIF. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
2. Ergänzende Bankdienstleistungen: Finanzleasing (81120) (Diese Gesellschaften dürfen Leasingverträge für auf Antrag des Kunden erworbene Waren anbieten, d.h., sie dürfen nicht Waren erwerben, um sie zu lagern und zum Leasing anzubieten.)	Finanzdienstleistungen, die die Bankdienstleistungen ergänzen, dürfen von den genannten Instituten entweder direkt mit vorheriger Genehmigung der SBIF oder über die von dieser bestimmten Tochtergesellschaften angeboten werden. 1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Da Finanzleasingdienstleistungen als ergänzende Bankdienstleistungen angesehen werden, ist die SBIF befugt, die Finanzleasingdienstleistungen, die die Institute anbieten dürfen, erweitern oder beschränken, und diese dürfen nur die von der SBIF ausdrücklich zugelassenen Dienstleistungen anbieten.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen (8133) (umfasst nur die im Abschnitt "Bankdienstleistungen" dieser Liste aufgeführten Dienstleistungen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Factoring	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Da Factoringdienstleistungen als ergänzende Bankdienstleistungen angesehen werden, ist die SBIF befugt, die Factoringdienstleistungen, die die Institute anbieten dürfen, zu erweitern oder zu beschränken, und diese dürfen nur die von der SBIF ausdrücklich zugelassenen Dienstleistungen anbieten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

b) Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen:

1. Im chilenischen Versicherungsgewerbe gibt es zwei Gruppen von Unternehmen: die Unternehmen der ersten Gruppe versichern Waren und Eigentum gegen Verlust oder Beschädigung, die der zweiten Gruppe versichern Personen und bieten ihnen Garantien, wobei dem Versicherten oder seinen Begünstigten innerhalb oder nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Kapitalsumme, eine voll eingezahlte Police oder eine Rente ausgezahlt wird. Ein Versicherungsunternehmen kann nicht Risiken beider Kategorien abdecken.
2. Kreditversicherungsgesellschaften, die zur ersten Gruppe gehören, müssen Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck sein, diese Art von Risiko abzudecken, nämlich den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des Versicherten infolge der Nichterfüllung einer Geldforderung oder eines Darlehens; auch Garantie- und Kautionsrisiken können abgedeckt werden.
3. Die chilenische Liste im Bereich der Versicherungsdienstleistungen umfasst nicht Versicherungen, die mit dem System der sozialen Sicherheit in Zusammenhang stehen.
4. Die Verpflichtungen Chiles, die den Verkauf und die Vermittlung von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren betreffen, treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen in Kraft. Bis dahin wird Chile die für die Umsetzung dieser Verpflichtungen erforderlichen Änderungen an seinen Rechtsvorschriften vornehmen.

Versicherung: Verkauf von Lebens- direktversicherungen (umfasst nicht Versicherungen, die mit dem System der sozialen Sicherheit in Zusammen- hang stehen) (81211)	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	
---	--------------------------------	--------------------------------	--

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Verkauf von allgemeinen Direktversicherungen(8129, mit Ausnahme von 81299) (Ausgenommen sind die <i>Instituciones de Salud Previsional</i> (ISAPRES), d.h. die juristischen Personen, die zu dem Zweck gegründet worden sind, Gesundheitsleistungen für ihre Mitglieder zu erbringen, und die sich aus einem gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil am steuerpflichtigen Einkommen bzw. einem vereinbarten höheren Beitrag finanzieren. Ausgenommen ist ferner der <i>Fondo Nacional de Salud</i> (FONASA), eine öffentliche Stelle, die sich aus staatlichen Mitteln und einem gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil am steuerpflichtigen Einkommen finanziert und die Aufgabe hat, die Leistungen im Rahmen der freiwilligen Gesundheitsregelung mitzufinanzieren, der Personen beitreten können, die nicht Mitglied einer ISAPRE sind. Umfasst nicht Verkauf und Vermittlung von Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren.)	3) Versicherungsdienstleistungen können nur von in Chile niedergelassenen Versicherungsaktiengesellschaften erbracht werden, die sich ausschließlich auf einen Geschäftsbereich festlegen, entweder Lebensdirektversicherung oder allgemeine Direktversicherung. Im Falle der allgemeinen Kreditversicherung (81296) müssen sie Versicherungsaktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck sein, diese Art von Risiko abzudecken. Versicherungsaktiengesellschaften können nur nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften gegründet werden. Versicherungen können direkt oder über einen Versicherungsmakler abgeschlossen werden, der, um diese Tätigkeit ausüben zu können, in dem von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> (SVS) geführten Register eingetragen sein und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
---	---	---	--

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren (umfasst die beförderten Waren, die Beförderungsmittel und die sich daraus ergebende Haftpflicht. Umfasst nicht die Beförderung im Inland (Kabotage).)	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach kann der Verkauf dieser Versicherungen nur von Versicherungsgesellschaften angeboten werden, zu deren Geschäftsbereich diese Risikokategorien gehören und die in ihrem Herkunftsstaat als solche beaufsichtigt werden.	2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine.	
	2) Versicherungsdienstleistungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren können von in Chile gegründeten Versicherungsaktiengesellschaften angeboten werden, deren ausschließlicher Zweck die Geschäftstätigkeit im Bereich der allgemeinen Direktversicherung ist. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Versicherungsmakler (umfasst nicht Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Muss in dem von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> (SVS) geführten Register eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. Nur in Chile für diesen besonderen Zweck rechtmäßig gegründete juristische Personen können diese Dienstleistung erbringen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Versicherungsmakler für Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren (umfasst die beförderten Waren, die Beförderungsmittel und die sich daraus ergebende Haftpflicht. Umfasst nicht die Beförderung im Inland (Kabotage))	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach müssen die Makler für diese Versicherungsarten juristische Personen sein, die in ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt werden. 2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach müssen die Makler für diese Versicherungsarten juristische Personen sein, die in ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt werden. 3) Muss in dem von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> (SVS) geführten Register eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. Nur in Chile für diesen besonderen Zweck rechtmäßig gegründete juristische Personen können diese Dienstleistung erbringen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine. 2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine. 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwaltung freiwilliger Pensionssparpläne (<i>ahorro previsional voluntario</i>) in Form einer Lebensversicherung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Pensionssparpläne dürfen nur von in Chile nach einer der genannten Regelungen niedergelassenen Lebensversicherungsgesellschaften angeboten werden. Die Pläne und die entsprechenden Policen bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SVS.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach keine.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Rückversicherung und Folgerückversicherung (umfasst auch Rückversicherungsmakler)	1) Ausländische Rückversicherungsgesellschaften und ausländische Rückversicherungsmakler müssen in dem von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> (SVS) geführten Register der ausländischen Rückversicherer eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. 2) Ungebunden 3) Rückversicherungsdienstleistungen werden von in Chile nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften gegründeten und von der SVS zugelassenen Rückversicherungsaktiengesellschaften erbracht. Versicherungsaktiengesellschaften können Rückversicherungsdienstleistungen in Ergänzung ihres Versicherungsgeschäftes erbringen, sofern ihre Satzung dies zulässt. Rückversicherungsdienstleistungen können auch von ausländischen Rückversicherern und ausländischen Rückversicherungsmaklern erbracht werden, die in dem von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> (SVS) geführten Register der ausländischen Rückversicherer eingetragen sind. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Auf die entsprechenden Prämien wird eine Steuer von 6 % erhoben. 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Schadenregulierung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Schadenregulierungsdienstleistungen können von in Chile niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in Chile gegründeten und bei der SVS eingetragenen juristischen Personen direkt angeboten werden.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (umfasst nur Beratung, Versicherungsmathematik und Risikobewertung)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen dürfen nur von in Chile gegründeten und bei der SVS eingetragenen juristischen Personen erbracht werden. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

c) Wertpapierdienstleistungen:

1. Öffentlich angebotene Wertpapiere können von juristischen Personen gehandelt werden, deren besonderer Zweck die Vermittlung von Wertpapieren ist, entweder als Mitglied einer Börse (Börsenmakler) oder außerhalb der Börse (Wertpapiermakler), und die bei der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) eingetragen sein müssen. Aktien und Derivate (Optionen auf die Zeichnung von Aktien) dürfen jedoch nur an der Börse von Börsenmaklern gehandelt werden. Andere Wertpapiere können von Börsenmaklern oder von bei der SVS eingetragenen Wertpapiermaklern gehandelt werden.
2. Die Bestandsverwaltung hat den Zweck, Investitionen im Namen Dritter mithilfe einer Reihe von Instrumenten zu diversifizieren, und kann von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) als ergänzende Dienstleistung für ihre Kunden angeboten werden.
3. Risikobewertungsdienstleistungen für öffentlich angebotene Wertpapiere werden von Ratingfirmen erbracht, die ausschließlich zu diesem Zweck gegründet worden sein müssen, öffentlich angebotene Wertpapiere zu bewerten, und die in dem von der SVS geführten Register der Ratingfirmen eingetragen sein müssen. Sie werden von der SVS kontrolliert und beaufsichtigt. Die Kontrolle der Ratingfirmen hinsichtlich der Bewertung der von Banken und Finanzinstituten ausgegebenen Wertpapiere obliegt dagegen der *Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras* (SBIF).
4. Die Verwahrung von Wertpapieren, deren sichere tatsächliche Aufbewahrung, kann von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) in Ergänzung ihres ausschließlichen Zwecks vorgenommen werden. Sie kann auch von Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

vorgenommen werden, die als besondere Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck gegründet worden sein müssen, öffentlich angebotene Wertpapiere von gesetzlich dazu ermächtigten Stellen entgegenzunehmen und Wertpapiergeschäfte zu erleichtern (<i>depósitos centralizados de valores</i>). 5. Finanzberatungsdienstleistungen, die finanzielle Beratung hinsichtlich Finanzierungsalternativen, Investitionsprüfung, Investitionsmöglichkeiten und Umschuldungsstrategien umfassen, können von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) in Ergänzung ihres ausschließlichen Zwecks erbracht werden. 6. Wertpapierdienstleistungen, die von Bankinstituten entweder direkt oder über Tochtergesellschaften erbracht werden können, sind im Abschnitt "Bankdienstleistungen" dieser Liste aufgeführt und vom Abschnitt "Wertpapierdienstleistungen" dieser Liste ausgenommen. 7. Die Vermögensverwaltung für Dritte kann vorgenommen werden von a) Mutual-Fund-Verwaltern; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Mutual-Funds zu verwalten; b) Investitionsfondsverwaltern; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Investitionsfonds zu verwalten. Unbeschadet des Vorstehenden können diese Gesellschaften auch Investitionsfonds für ausländisches Kapital verwalten; c) Verwaltern von Investitionsfonds für ausländisches Kapital; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Investitionsfonds für ausländisches Kapital zu verwalten. Das in diese Fonds eingebrachte Kapital darf frühestens fünf Jahre nach Tag, an dem der Kapitalbeitrag geleistet wurde, ins Ausland transferiert werden. 8. Verrechnungsdienstleistungen für Börsenderivate können von in Chile ausschließlich zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaften erbracht werden. Ihre Aufgabe ist es, Partner aller von der SVS zugelassenen Käufe und Verkäufe von Futures, Wertpapieroptionen u.ä. zu sein.			
Vermittlung öffentlich angebotener Wertpapiere, mit Ausnahme von Aktien (81321) (umfasst die Zeichnung und Platzierung als Makler (Übernahme))	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	3) Maklerdienstleistungen müssen von einer in Chile gegründeten juristischen Person erbracht werden, die in dem von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sein muss. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Vermittlung öffentlich angebotener Aktien von Aktiengesellschaften (81321) (umfasst die Zeichnung und Platzierung als Makler (Übernahme))	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	3) An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse angenommen worden sein. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Von der <i>Superintendencia de Valores y Seguros</i> genehmigte Geschäfte mit Börsenderivaten (umfasst nur Dollar- und Zins-Futures und Aktienoptionen. Die Aktien müssen die von der betreffenden <i>Cámara de Compensación</i> festgelegten Voraussetzungen erfüllen.)	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	3) An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse angenommen worden sein. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Handel an der Börse mit Metallen (umfasst nur Gold und Silber)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Börsenmakler können nach Maßgabe der Börsenregelung für eigene Rechnung oder für Dritte mit Gold und Silber handeln. An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	angenommen worden sind. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Risikobewertung für Wertpapiere (betrifft nur die Bewertung oder Begutachtung öffentlich angebotener Wertpapiere)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Ratingfirma muss eine in Chile gegründete Personengesellschaft (Sociedad de personas) sein. Unter den besonderen Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, ist hervorzuheben, dass mindestens 60 v.H. des Gesellschaftskapitals den Hauptgesellschaftern gehören müssen (natürliche oder juristische Personen, die in diesem Geschäftsbereich tätig sind und mindestens 5 v.H. der Mitgliedsrechte an der Ratingfirma innehaben). Sie muss in dem von der SVS geführten Register der Ratingfirmen eingetragen sein. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Verwahrung von Wertpapieren durch Wertpapiervermittler (81319) (umfasst nicht Dienstleistungen von Unternehmen, die neben der Verwahrung auch die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapieren anbieten (<i>depósitos de valores</i>))	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wertpapiere verwahren dürfen nur Vermittler (Börsenmakler und Wertpapiermakler), die in Chile gegründete juristische Personen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwahrung von Wertpapieren durch Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren müssen in Chile als Aktiengesellschaften ausschließlich zu diesem Zweck gegründet und von der SVS zugelassen worden sein. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Finanzberatungs- dienstleistungen von Wertpapiervermittlern (81322) (Die Finanzberatung betrifft nur die in dieser Liste aufgeführten Wert- papierdienstleistungen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Finanzberatungsdienstleistungen können nur von Wertpapiervermittlern erbracht werden, die in Chile gegründete juristische Personen und in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
--	--	---	--

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Bestandsverwaltung durch Wertpapiervermittler (umfasst in keinem Fall die Verwaltung von Mutual-Funds, Investitionsfonds für ausländisches Kapital, Investitionsfonds und Pensionsfonds)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Bestandsverwaltung kann nur von Wertpapiervermittlern erbracht werden, die in Chile gegründete juristische Personen und in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Vermögensverwaltung für Dritte durch: (umfasst in keinem Fall die Verwaltung von Pensionsfonds und freiwilligen Pensionssparplänen (planes de ahorro previsional voluntario)) i) Mutual-Fund-Verwaltern ii) Investitionsfondsverwaltern	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Vermögensverwaltung kann nur von Aktiengesellschaften vorgenommen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck in Chile mit Genehmigung der SVS gegründet worden sind. Investitionsfonds für ausländisches Kapital können auch von Investitionsfondsverwaltern verwaltet werden.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, ausgenommen für Investitionsfonds für ausländisches Kapital (<i>Ley 18.657</i>), bei denen das eingebrachte Kapital frühestens fünf Jahre nach Tag, an dem der Kapitalbeitrag geleistet wurde, ins Ausland transferiert werden darf.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

iii) Verwalten von Investitionsfonds für ausländisches Kapital	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwaltung von freiwilligen Pensionssparplänen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Sparpläne dürfen nur von in Chile nach der genannten Regelung niedergelassenen Mutual-Fund- und Investitionsfondsverwaltern angeboten werden. Die Pläne bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SVS. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: keine. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verrechnungsdienstleistungen für Derivate (Futures und Wertpapieroptionen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Verrechnungsstellen für Futures und Wertpapieroptionen müssen in Chile ausschließlich zu diesem Zweck mit Genehmigung der SVS gegründete Aktiengesellschaften sein. Sie können nur von Börsen und ihren Maklern gegründet werden. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Allgemeine Lagerhäuser (Lagerschein) (Lagerung von Waren mit Ausstellung eines Lagerscheins und eines Pfandscheins)	1) Ungebunden* 2) Ungebunden 3) Lagerdienstleistungen dürfen nur von in Chile rechtmäßig niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen erbracht werden, die dies zu ihrer ausschließlichen Geschäftstätigkeit machen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden* 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
d) <u>Sonstige Finanzdienstleistungen:</u>			
Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

* Ungebunden, da praktisch nicht möglich.